



**Geschäftsordnung  
für den Prüfungsausschuss  
im Aufsichtsrat der adidas AG  
Herzogenaurach**

Fassung vom 4. August 2008

**adidas AG**

**Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss  
im Aufsichtsrat**

**§ 1  
Einsetzung**

- (1) Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der adidas AG besteht auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der adidas AG. Soweit die vorliegende Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der adidas AG entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind.

**§ 2  
Zusammensetzung und Leitung**

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an. Je zwei werden auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats gewählt.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von seinen Ausschussmitgliedern gewählt, wobei weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft zur Wahl vorgeschlagen werden soll.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen u. a. auf den Gebieten der Rechnungslegung, der Abschlussprüfung und des internen Kontrollsystems verfügen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats
- a) zur Prüfung und ggf. zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Billigung des Konzernabschlusses,
  - b) zum Beschlussvorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung sowie
  - c) zum Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für den Halbjahresfinanzbericht, sofern dieser geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wird,

vor.

Zu diesem Zweck beschäftigt sich der Prüfungsausschuss intensiv mit dem Jahresabschluss und dem Konzernabschluss, dem Lagebericht und dem Konzernlagebericht sowie dem Vorschlag zur Gewinnverwendung.

Der Prüfungsausschuss erörtert die Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer sowie dessen Feststellungen und gibt insoweit Empfehlungen an den Aufsichtsrat.

Ferner bereitet der Prüfungsausschuss die Entscheidungen des Aufsichtsrats zu Corporate-Governance-Themen, insbesondere die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG, vor.

- (2) Der Prüfungsausschuss behandelt anstelle des Aufsichtsrats die nachfolgend aufgeführten Themen:
- a) Fragen der Rechnungslegung, insbesondere die Behandlung von grundsätzlichen Themen, wie z. B. die Anwendung neuer Rechnungslegungsstandards sowie die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
  - b) die Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte sowie eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts,

- c) die Überwachung der Wirksamkeit des internen Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems sowie Fragen der Compliance,
- d) die Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere die erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, und der von den Abschlussprüfern zusätzlich erbrachten Leistungen,
- e) die Beschlussfassung über die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, insbesondere auch die etwaige Erteilung des Prüfungsauftrags für eine prüferische Durchsicht oder Prüfung des Halbjahresfinanzberichts, über die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und über die Vergütung der Abschlussprüfer,

sowie sonstige, in direktem Zusammenhang mit oben genannten Themen stehende Fragestellungen.

- (3) Darüber hinaus erörtert der Prüfungsausschuss wesentliche Änderungen der Prüfungs- und Bilanzierungsmethoden und berät über die Unternehmensplanung des Vorstands. Dazu gehören insbesondere die Erläuterungen des Vorstands über die beabsichtigte Entwicklung und strategische Ausrichtung des Konzerns, die Darstellung der Finanz-, Investitions- und Personalplanung für den Konzern und die Erläuterung von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen.
- (4) Der Prüfungsausschuss holt vor der Unterbreitung des Wahlvorschlags gemäß Abs. 1 Satz 1 eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Prüfungsgesellschaft, ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Gesellschaft insbesondere auf dem Beratungssektor erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Vorsitzende des Aufsichtsrats unterzeichnen den Prüfungsauftrag.

## **§ 4 Beschwerden**

Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Meldung und die Behandlung von Beschwerden von Mitarbeitern des Unternehmens über die Bilanzierung, interne Kontrollen, Abschlussprüfung und sonstige bilanzierungsbezogene Angelegenheiten. Die Beschwerden können anonym abgefasst sein. Dem Mitarbeiter, der eine Beschwerde einlegt, darf aufgrund dieser Vorgehensweise kein Nachteil entstehen.

## **§ 5 Information des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte vom Abschlussprüfer und vom Vorstand einzuholen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu nehmen oder deren Vorlage vom Vorstand zu verlangen. Der Prüfungsausschuss kann für den Einzelfall ein Mitglied des Ausschusses beauftragen, die dem Prüfungsausschuss vorstehend zugewiesenen Rechte allein auszuüben.
- (2) Der Prüfungsausschuss lässt sich regelmäßig über die Arbeit von Global Internal Audit, insbesondere über deren Prüfungsschwerpunkte und Prüfungsergebnisse, berichten. Dasselbe gilt für das Risikomanagement und wesentliche Compliance-Verstöße.
- (3) Der Prüfungsausschuss veranlasst, dass er vom Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet wird, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung oder bei einer prüferischen Durchsicht ergeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss veranlasst, dass er vom Abschlussprüfer unverzüglich informiert wird, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung oder bei einer prüferischen Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ergeben.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lässt sich über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe seitens der Abschlussprüfer unverzüglich unterrichten.

**§ 6****Einberufung, Beschlussfassung**

- (1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden von seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen vom Prüfungsausschuss bestimmten Ausschussmitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Für die Form der Einberufung und Protokollierung von Sitzungen, für Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend.

**§ 7****Teilnahme an Sitzungen**

- (1) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen in der Regel der Finanzvorstand der Gesellschaft sowie der Abschlussprüfer teil, sofern nicht der Vorsitzende im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Vorstandsmitglieder oder in Abstimmung mit dem Vorstand Mitarbeiter des Unternehmens hinzuziehen.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt bei Bedarf ohne den Vorstand.

**§ 8****Berichterstattung an den Aufsichtsrat/Vergütung**

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Vergütung der Ausschusstätigkeit richtet sich nach § 18 der Satzung der adidas AG.

## **§ 9 Erklärungen**

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Prüfungsausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Prüfungsausschuss bestimmtes Ausschussmitglied für den Prüfungsausschuss.

## **§ 10 Verschwiegenheit**

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses und andere Personen, die an einer Sitzung des Prüfungsausschusses teilnehmen, gilt die Verschwiegenheitsregelung in § 17 der Satzung der Gesellschaft. Die Ausschussmitglieder werden insbesondere auf die Einhaltung der Insiderregeln des Wertpapierhandelsgesetzes achten.